VERORDNUNG (EWG) Nr. 1666/77 DES RATES

vom 20. Juli 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 hinsichtlich der Beitrittsausgleichsbeträge und deren Koeffizienten für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Getreide (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1620/76 (2), legt die bis zum 31. Dezember 1977 anwendbaren Ausgleichsbeträge für Weichweizen und Gerste fest. Diese Beträge entsprechen gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Beitrittsakte dem Unterschied zwischen den für den betreffenden neuen Mitgliedstaat festgesetzten Preisen und den gemeinsamen Preisen.

Nach Artikel 52 der Beitrittsakte sind die in den neuen Mitgliedstaaten festgesetzten Preise in sechs Stufen den gemeinsamen Preisen anzunähern. Für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 führt die letzte Annäherung bei Weichweizen und Gerste zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 1152/77 (3) genannten Preisen. Der Unterschied zwischen diesen Preisen und den gemeinsamen Preisen ergibt gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Beitrittsakte den für das neue Wirtschaftsjahr geltenden Beitrittsausgleichsbetrag.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 sind Koeffizienten festgesetzt worden, die auf den Ausgleichsbetrag des Referenzgetreides angewandt werden. Diese Koeffizienten sind gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung stufenweise anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 1*

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern bis zum 31. Dezember 1977 anwendbaren Ausgleichsbeträge belaufen sich für die nachstehend genannten Getreidearten auf :

(RE/Tonne)

	Handel mit		
	Dänemark	Irland	dem Vereinigten Königreich
Weichweizen	1,96	1,43	8,51
Gerste	1,85	3,18	9,05"

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 104.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 6. 7. 1976, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 136 vom 2. 6. 1977, S. 3.

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 erhält folgende Fassung:

„(1) Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern bis zum 31. Dezember 1977 anwendbaren Ausgleichsbeträge werden unter Anwendung der nachstehend genannten Koeffizienten auf die für das Referenzgetreide anwendbaren Ausgleichsbeträge errechnet:

Erzeugnis, auf das der Ausgleichsbetrag angewandt wird	Referenzgetreide	Koeffizienten im Handel mit		
		Dänemark	Irland	dem Vereinigten Königreich
Hartweizen	Weichweizen	1,377	1,664	1,440
Roggen	Gerste	—	1,081	1,106
Hafer	Gerste	0,962	0,959	0,942
Mais	Gerste	—	1,090	0,977
Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	Gerste	—	0,978	0,965
Sorghum	Gerste	—	1,100	0,966"

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. EYSKENS